

Programm „Blauer Anker“

Audit-Statut

0. Begriffsbestimmungen

Auditorenteam

Gesamtheit aller Auditoren.

Audit-Gruppe

Besteht in der Regel aus 2-3 Auditoren und ist für Audit-Belange einer bestimmten Anlage verantwortlich.

Auditor

Durch den GfA gewählter Mitarbeiter des BA, der ausgebildet und berechtigt ist, Audits durchzuführen.

Erster Auditor

Organisiert, führt und koordiniert Einsatz und Arbeit des Auditorenteams.

Leitender Auditor

Führt die für eine Anlage zuständige Audit-Gruppe und leitet die Audits.

Co-Auditor

Ist Mitglied einer oder mehrerer Audit-Gruppen und auditiert aktiv.

Assessor

Vom GfA gewählter Auditor in Einführung.

Bewerber

Die für eine Anlage verantwortliche Organisation bzw. deren rechtliche Vertretung, die sich für die erstmalige Erteilung des BA bzw. deren periodische Erneuerung bewirbt.

Projektteam

Das Projektteam BA setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der IWGB, den Auditoren und weiteren vom GfA bezeichneten Personen.

1. Ausgangslage, Inhalt des Statuts

Im Dokument „Statut“ für das Programm „Blauer Anker“ (BA) ist festgelegt, dass die Erfüllung der dem Bewerber vorgegebenen Kriterien durch die Audit-Gruppe überprüft wird. Diese entscheidet nach erfolgter Prüfung darüber, ob dem Bewerber der „Blaue Anker“ für die Dauer eines Jahres zugesprochen wird.

In diesem Audit-Statut wird die Zusammensetzung der Audit-Gruppe, der Ablauf des Audits, die Vorgehensweise, die Einsatz- und die Verhaltensweise der Auditoren beschrieben.

...für Wassersport und Umweltschutz!

2. Die Zusammensetzung der Audit-Gruppe

Das Auditorenteam wird durch den Ersten Auditor geleitet und koordiniert.

Die für eine Anlage zum Einsatz gelangende Audit-Gruppe setzt sich aus folgenden festen Mitgliedern zusammen:

- . Leitender Auditor
- . 1-2 Co - Auditoren

Der Leitende Auditor und die Co - Auditoren werden gemäss dem Statut des BA durch den geschäftsführenden Ausschuss der IWGB (GfA) gewählt.

Der Erste Auditor erstellt in Abstimmung mit den Mitgliedern des Auditorenteam die Einsatzliste für die geplanten Audits. Ein Auditor tritt in den Ausstand für Audits der Anlage seines Vereins und/oder für die Anlage, in welcher er seinen Liegeplatz hat. Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in welchen ein Auditor den Bewerber bei der Erarbeitung der Bewerbung massgeblich unterstützt hat.

Für jeden Audit kann die Audit-Gruppe um einen landesspezifischen Co-Auditor (delegiert durch die zuständige regionale Behörde) erweitert werden, z.B. für Audits in Vorarlberg um einen Delegierten der Vorarlbergischen Landesregierung und für Audits am schweizerischen Ufer um einen Vertreter der kantonalen Behörde (Thurgau, St.Gallen oder Schaffhausen). - Sofern die zu prüfende Anlage durch einen Sportverein oder eine kommerzielle Organisation betrieben wird, so wird die Standortkommune eingeladen, einen Co-Auditor zu delegieren.

Ein Erst- oder Wiederhol - Audit ist zwingend durch zwei Auditoren durchzuführen. Ein Zwischenaudit kann allenfalls durch einen Auditoren allein bestritten werden, sofern keine speziellen Pendenzen oder Probleme vorhanden sind.

3. Die Einsatzweise und Verpflichtungen des Auditorenteams

Mit der Annahme ihrer Wahl in das Auditorenteam des Programms „Blauer Anker“ erklären sich alle Auditoren (inkl. die durch Behörden delegierten Co-Auditoren) stillschweigend einverstanden, die von der IWGB erlassenen Regeln zu anerkennen und einzuhalten. Insbesondere anerkennen sie die für das Jahr der Prüfung gültigen Dokumente (in erster Linie Fragenkatalog und Anforderungskatalog) als Basis ihrer Beurteilung von Bewerbungen. Es obliegt dem Ersten Auditor, die explizite Zustimmung der externen Auditoren einzuholen.

Die Auditoren erklären sich im weiteren mit der Grundidee des Programms einverstanden, mit den Bewerbern zusammen konstruktive Lösungen zu suchen und bei grösseren Vorhaben entsprechende Vereinbarungen über Vorgehensschritte und Zeitrahmen zu treffen, um bisher fehlende, notwendige Massnahmen zu realisieren. Dabei soll sich die Audit-Gruppe so weit wie möglich auf bestehende Planungen des Bewerbers abstützen, die jedoch für die nachfolgenden Audits bzw. Überprüfungen im Zwischenjahr zu verbindlichen Teilzielen werden und unter normalen Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Bei der Ansetzung von Verbesserungsschritten soll dem Bewerber im Zweifelsfall eine angemessene Zeitdauer für die Erfüllung einzelner Anforderungen zugestanden werden. Diese Haltung entspringt der Achtung demokratischer Prinzipien, insbesondere der Angemessenheit, Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit.

4. Aufbau von Fragebogen und Anforderungskatalog

Bei der Formulierung des Fragenkatalogs und des Anforderungskatalogs ist die IWGB von der Zielsetzung ausgegangen, dem Bewerber eine differenzierte Beurteilung der ökologischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb seiner Anlage zu ermöglichen und auf dieser Basis ein angemessenes Umwelt-Management aufzubauen. Die zu erfüllenden Kriterien sind weitgehendst ökologischer Natur, berücksichtigen aber auch Sicherheitsaspekte im Betrieb der Anlage und nicht zuletzt einen sinnvollen Grad von Dienstleistungen für Hafенlieger und Gäste; die Erfüllung der zweiten und dritten Kategorie von Anforderungen genießt eine geringere Priorität.

Fragenkatalog und Anforderungskatalog werden periodisch überprüft und neuen Erkenntnissen und Machbarkeiten angepasst.

5. Der Arbeitsablauf der Audit-Gruppe

Der Ablauf des Audit wird dadurch ausgelöst, dass ein Bewerber der IWGB ein verbindliches Bewerbungsdossier vorlegt. – Falls der Bewerber vorgängig eine Beratung wünscht, so wird diese durch das Projektteam vorgenommen. Die Auslösung des Audit-Ablaufs erfolgt erst mit der Einreichung der definitiven Bewerbungs-Dokumentation mit unterzeichnetem Anmeldeformular an den Ersten Auditor.

Der Erste Auditor bezeichnet die Audit-Gruppe (Leitender Auditor und Co-Auditor/en) und lädt allenfalls den regionalen Co-Auditor und, falls anwendbar, einen Co-Auditor als Vertreter der Standortkommune ein. Falls diese Stellen auf die Delegation eines Co-Auditors verzichten, so wird kein Ersatz gesucht.

Der Leitende Auditor vereinbart mit den Co-Auditoren einen Termin zur Besprechung der Bewerbung. Bei der gleichen Gelegenheit wird mit dem Bewerber ein Terminvorschlag für den Audit in der Anlage vereinbart. Vonseiten des Bewerbers haben der Verantwortliche für die Anlage und ein Stellvertreter am Audit teilzunehmen. Der Audit kann auf jeden Fall erst dann stattfinden, wenn die Auditorengruppe die Bewerbungsunterlagen erhalten und ihre Prüfcheckliste erstellt haben.

Der Audit wird nach den Vorgaben der Audit-Gruppe durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung entscheidet die Audit-Gruppe in einer internen Beratung über den Stand der Erfüllung der Anforderungen. In einer anschließenden Besprechung mit den Vertretern des Bewerbers werden die Entscheide mitgeteilt und allenfalls für fehlende Massnahmen Vorgehens- und Terminvereinbarungen getroffen.

Der Leitende Auditor erstellt den Audit-Bericht. Dieser hat zwingend dem vom Ersten Auditor vorgegebenen Aufbau zu entsprechen. Er stellt diesen dem Ersten Auditor und den Co-Auditoren zu. Der Bericht enthält die Beurteilung und die Empfehlung der Audit-Gruppe, ob dem Bewerber der BA zuzugestehen sei und allenfalls mit welchen Auflagen. - Bevor der Bericht an das Projektteam und den geschäftsführenden Ausschuss der IWGB weitergeleitet werden kann, muss die Zustimmung aller beteiligten Auditoren vorliegen.

Sind vor der Erteilung des BA als wesentlich eingestufte Massnahmen zu erfüllen, so meldet der Bewerber deren Realisierung dem Ersten Auditor. Erstreckt sich die Erfüllung von Massnahmen über eine oder mehrere Saisons, so meldet der Bewerber die Erreichung vereinbarter Teilziele im Rahmen seines Berichts für das Zwischenjahr bzw. beim nächsten Wiederholaudit. – Die Audit-Gruppe führt eine Pendenzenkontrolle.

Der Erste Auditor führt für jede Anlage eine separate Ablage. Die Akten werden nach frühestens fünf Jahren vernichtet, sofern keinerlei Pendenzen oder Divergenzen mehr offen sind.

...für Wassersport und Umweltschutz!

Grundsätzlich gilt dieser Ablauf in gleicher Weise für nachfolgende Audits. Nach einer Beurteilung der Sachlage kann der Erste Auditor allenfalls ein vereinfachtes Vorgehen anwenden und die Beteiligten (Leitender Auditor, Co-Auditoren und Bewerber) entsprechend informieren.

6. Unangemeldete Prüfungen

Die Auditoren sind berechtigt und gehalten, gelegentlich unangemeldete Überprüfungen in den mit dem BA ausgezeichneten Anlagen durchzuführen. Stellen sie dabei Mängel fest, so informieren sie den Hafenmeister oder einen Vertreter des Betreibers und melden die festgestellten Mängel dem Ersten Auditor. Dieser geht wie folgt vor:

- Bei den als kritisch eingestuften Beanstandungen wird der Inhaber des BA schriftlich aufgefordert, die festgestellten Mängel innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne zu beheben und die Erledigung dem Ersten Auditor zu melden.
- Bei weniger kritischen Beanstandungen wird der Inhaber des BA um Erledigung rechtzeitig vor dem nächsten Audit bzw. Zwischenbericht gebeten; die Rückmeldung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Einreichung der Unterlagen an den Ersten Auditor.

Werden als kritisch eingestufte Beanstandungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht in einer zumutbaren Zeitspanne behoben, so kann die Audit-Gruppe beschliessen, dem Inhaber die Flagge BA für die laufende Saison abzuerkennen. In diesem Fall kann der Bewerber für die nachfolgende Saison einen neuen Antrag auf Prüfung stellen.

7. Rekursmöglichkeiten

Kann sich ein Bewerber mit einem Entscheid der Audit-Gruppe nicht einverstanden erklären, so hat er die Möglichkeit, mit einem Rekurs an den Geschäftsführenden Ausschuss (GfA) der IWGB zu gelangen.

Der GfA hört die Beteiligten an und trifft eine Entscheidung, die nicht mehr rekursfähig ist. Bei dieser Entscheidung werden alle sinnvollen Möglichkeiten ausgeschöpft, um eine konstruktive Lösung zu finden.

8. Vertraulichkeit

Die Arbeit der Audit-Gruppe erfolgt vertraulich. Lediglich der Bewerber und die Organe der IWGB (Projektteam und geschäftsführender Ausschuss) sind berechtigt, Informationen über laufende Prüfungen und Entscheide der Audit-Gruppe zu erhalten. – Es ist dem Bewerber freigestellt, ob er den Entschluss publizieren will, dass er sich am Programm „Blauer Anker“ beteiligen möchte und/oder dass die erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet worden sind.

Im Falle der Verleihung des BA sind sowohl der Bewerber als auch die IWGB berechtigt, dritte Stellen (Behörden, Presse etc.) entsprechend zu informieren. Zweckmässigerweise sollte die Abgabe von Informationen an die Öffentlichkeit zwischen der IWGB und dem Bewerber abgesprochen werden (z.B. im Zusammenhang mit der Gestaltung von öffentlichen Anlässen zur Verleihung des BA).

9. Ausbildung neuer Auditoren

Es obliegt dem Auditorenteam, sich rechtzeitig um die Rekrutierung und Ausbildung zusätzlicher Auditoren zu kümmern (z.B. vor dem Rücktritt eines Auditors oder bei einer steigenden Anzahl von Bewerbern für den „Blauen Anker“). Kandidaten sind vorgängig dem GfA vorzustellen. – Bei der Rekrutierung neuer Auditoren ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Beschickung des Auditorenteams nach Massgabe der Regionen zu achten, in welchen der BA realisiert wird.

In Einführung stehende Auditoren (Assessor) nehmen an den Sitzungen des Auditorenteams, der Audit-Gruppe und an Auditveranstaltungen teil. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. – Nach erfolgter Einführung werden sie dem GfA zur Wahl vorgeschlagen.

GfA Herbst 2008